

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein vom 07.10.2025, Zahl 664/0/2025 ZE, mit welcher die, in der Vermessungsurkunde V408 der Vermessung Worsche, Dipl.-Ing. Georg Worsche, Robert-Musil-Straße 12, 9500 Villach, GZ 6633-1/24 vom 29.11.2024, als

- Trennstück 1 aus der Parzelle 264/3, KG. 75402 Arnoldstein, im Ausmaß von 46 m²,
- Trennstück 2 aus der Parzelle 264/3, KG. 75402 Arnoldstein, im Ausmaß von 5529 m²,
- Trennstück 4 aus der Parzelle 264/2, KG. 75402 Arnoldstein, im Ausmaß von 673 m²

dargestellten und bezeichneten Teilflächen, dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und somit zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt werden.

Gemäß den §§ 2, 3 und §§ 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBI. Nr.: 98/2024, in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LBGI. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr.: 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Die, in der dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Vermessungsurkunde V408 der Vermessung Worsche, Dipl.-Ing. Georg Worsche, Robert-Musil-Straße 12, 9500 Villach, GZ 6633-1/24 vom 29.11.2024, als

- Trennstück 1 aus der Parzelle 264/3, KG. 75402 Arnoldstein, im Ausmaß von 46 m²,
- Trennstück 2 aus der Parzelle 264/3, KG. 75402 Arnoldstein, im Ausmaß von 5529 m²,
- Trennstück 4 aus der Parzelle 264/2, KG. 75402 Arnoldstein, im Ausmaß von 673 m²

bezeichneten Teilflächen, werden hiermit dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Arnoldstein zugeschrieben und zur öffentlichen Verkehrsfläche erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (<u>www.arnoldstein.gv.at</u>) in Kraft.

Der Bürgermeister: Ing. Reinhard Antolitsch